

# Bericht und Antrag der Spezialkommission 2014/8 15-31 «Neufassung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation»

vom 30. März 2015

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat das von der Spezialkommission 2014/8 vorberatene Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation an seinen Sitzungen vom 16. Februar 2015 und vom 16. März 2015 einer ersten Lesung unterzogen. Dabei erreichten sieben Anträge mehr als zwölf Stimmen. Gemäss § 46 der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen sind solche Minderheitsanträge einer zweiten Beratung zu unterziehen.

Die Spezialkommission 2014/8 ist am 30. März 2015 zusammengekommen und hat die auf den 4. Mai 2015 geplante zweite Lesung im Kantonsrat vorbereitet. Sie hat die Minderheitsanträge behandelt und einige sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Seitens der Verwaltung wurde die Spezialkommission vom zuständigen Regierungsrat Ernst Landolt, dem Departementssekretär des Volkswirtschaftsdepartements Daniel Sattler und Sandra Egger, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Wirtschaftsamt, begleitet. Sandra Egger führte auch das Protokoll.

Entschuldigt abwesend waren Kantonsrätin Martina Munz und Kantonsrat Werner Schöni.

## 2. Beratung der Minderheitsanträge

Die Gesetzesvorlage über die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation mit Amtdruckschrift 15-08 wurde wie folgt beraten:

### Art. 3 Abs. 1

Der Antrag von Matthias Frick, die Leistungsvereinbarung sei inskünftig zu publizieren, wurde am 16. Februar 2015 mit 30 : 13 abgelehnt.

Die Spezialkommission lehnte die Anpassung mit 9 : 0 Stimmen ebenfalls ab.
--

Die Ablehnung begründet sich darin, dass sich der Kantonsrat bei der Behandlung der Motion Nr. 2013/11 von Kantonsrat Jonas Schönberger mit 37 : 9 deutlich gegen die generelle Publikation von Leistungsvereinbarungen ausgesprochen hat.

### Art. 5

Jonas Schönberger beantragte am 16. Februar 2015 die Reduktion des Kantonsbeitrags auf 360'000 Franken. Dies in Verbindung mit der Erhöhung der Beherbergungsabgabe auf 2.50 Franken (Art. 7 Abs. 1). Der Kantonsrat lehnte den Antrag mit 34 : 16 ab.

Die Spezialkommission sprach sich nach eingehender Diskussion mit 7 : 2 für die Beibehaltung des Kantonsbeitrags in Höhe von 450'000 Franken aus.
---

Die mit einer Reduktion des Kantonsbeitrags einhergehende Erhöhung der unter Art. 7 Abs. 1 geregelten Beherbergungsabgabe gefährdet das mit den Hoteliers in zähem Ringen ausgehandelte Beitragsmodell und löst allenfalls weitere negative Effekte bei den Beitragszahlern aus.

#### **Art. 7 Abs. 1**

Der Antrag von Matthias Freivogel, Art. 7 Abs. 2 sei mit einem weiteren Satz zu ergänzen, wurde in der 3. Kantonsratssitzung vom 16. März 2015 mit 22 : 16 Stimmen angenommen.

Versehen mit einer sprachlichen Anpassung hat die Spezialkommission den Antrag von Matthias Freivogel mit 9 : 0 angenommen.

Art. 7 Abs. 1 lautet neu: «Der Beitrag kann auf den Gast überwältzt werden und muss in diesem Fall auf der Rechnung separat ausgewiesen werden.»

#### **Art. 7 Abs. 1**

Der Antrag von Jürg Tanner, die Beherbergungsabgabe sei von 2 Franken auf 2.50 Franken zu erhöhen, wurde am 16. März 2015 mit 39 : 13 abgelehnt.

Mit 9 : 0 bestätigte die SPK die Ablehnung dieser Erhöhung.

Die Spezialkommission kam zum Schluss, das austarierte Beitragsmodell nicht weiter zu verändern.

#### **Art. 7 Abs. 2**

Florian Hotz bemängelte, bei AirBnB handle es sich um ein einzelnes Unternehmen und nicht um einen Gattungsbegriff. Der Begriff sei deshalb aus dem Gesetz zu entfernen. Die Streichung von AirBnB wurde mit 35 : 15 abgelehnt. Es handle sich hierbei um einen aufstrebenden Trend privater Vermietungen.

Die Kommission schlägt vor, den Begriff AirBnB durch die Umschreibung «über Internet-Plattformen angebotene Unterkünfte» zu ersetzen.

Der neue Vorschlag wird mit 9 : 0 verabschiedet.

Art. 7 Abs. 2 heisst demnach «Als Beherbergungsbetrieb gilt, wer kommerziell Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt anbietet, wie insbesondere Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, private Fremdenzimmer, Campingplätze, Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen, Massenlager, Bed and Breakfast-Betriebe, über Internet-Plattformen angebotene Unterkünfte und Bauernhöfe mit Übernachtungsangebot.»

#### **Art. 7 Abs. 3**

Virginia Stoll beantragte, Art. 7 Abs. 3 neu einzuführen, was mit 33 : 4 angenommen wurde. Die Änderung griff einzelne Gruppierungen wie beispielsweise den Jugendsport heraus, was der Kommission als zu einengend erschien.

Sie schlägt deshalb folgende Anpassung vor: «Von der Beitragspflicht ausgenommen ist die Beherbergung von Jugendorganisationen, Behindertenorganisationen und Schulklassen sowie von Kindern bis 12 Jahre.»

Die neue Formulierung wurde von der Kommission mit 9 : 0 gutgeheissen.

### **Art. 8 Abs. 3**

Matthias Freivogel beantragte, einen neuen Art. 8 Abs. 3 einzuführen. Der Antrag wurde mit 24 : 19 angenommen.

Die neue Formulierung wurde von der Kommission mit 9 : 0 gutgeheissen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung wird somit unter Strafe gestellt.

### **Art. 8 Abs. 4**

Matthias Freivogel beantragte, einen neuen Art. 8 Abs. 4 einzuführen. Der Antrag wurde mit 24 : 13 gutgeheissen.

Mit einer sprachlichen Anpassung von «... innert dreier Monate...» anstelle von «... während dreier Monate...» nahm die Kommission die Einführung von Art. 8 Abs. 4 mit 9 : 0 angenommen.

Der Grund für die sprachliche Anpassung liegt darin, dass die Beherbungsabgabe nicht fortlaufend, sondern einmal jährlich innert einer Zahlungsfrist zu entrichten ist. Die Verletzung dieser Frist wird sanktioniert.

Art. 8 Abs. 4 lautet somit: «Als Pflichtverletzungen gelten namentlich die unterlassene oder mangelhafte Deklaration, die Auskunftsverweigerung oder die Nichtbezahlung der Abgabe innert dreier Monate trotz vorheriger schriftlicher Mahnung.»

### **Art. 10 Abs. 1**

In der Beratung kam zum Ausdruck, dass auch die in Art. 8 Abs. 3 neu aufgenommene Strafabgabe wie auch die Beitragsveranlagung angefochten werden kann. Art. 10 Abs. 1 wurde deshalb wie folgt angepasst: «Die Veranlagung der Beiträge und Strafabgaben durch die kantonale Tourismusorganisation kann mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.»

Die Kommission stimmte mit 9 : 0 zu.

## **3. Schlussabstimmung**

Die Spezialkommission stimmt den vorliegenden Änderungen gemäss Anhang mit 8 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung und zwei Abwesenheiten zu.

*Für die Spezialkommission:*

*Willi Josel, Präsident  
Werner Bächtold  
Iren Eichenberger  
Barbara Hermann-Scheck  
Franz Marty  
Martina Munz  
Peter Neukomm  
René Sauzet  
Andreas Schnetzler  
Jonas Schönberger  
Werner Schöni*

## Anhang

### **Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation vom**

---

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1**

Gegenstand Zur Förderung des Tourismus im Kanton Schaffhausen werden an die vom Regierungsrat anerkannte kantonale Tourismusorganisation Beiträge ausgerichtet.

##### **Art. 2**

Kantonale Tourismusorganisation <sup>1</sup> Die Anerkennung einer Tourismusorganisation als kantonale im Sinne von Art. 1 setzt voraus, dass diese

- a) einen massgeblichen Anteil der Gemeinden, der Beherbergungsbetriebe, der Gastronomie und der übrigen touristischen Leistungsträger vertritt;
- b) über ein auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Marktbearbeitungskonzept verfügt, welches eine erhebliche Stärkung eines wertschöpfungsstarken und nachhaltigen Tourismus bewirkt;
- c) die erforderlichen professionellen Strukturen und fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts aufweist;
- d) sich angemessen mit eigenerwirtschafteten Mitteln, namentlich in Form freiwilliger Beiträge der touristischen Leistungsträger und der tourismusinteressierten Dritten sowie in Form von Betriebserlösen an der Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts beteiligen kann.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat überprüft diese Voraussetzungen in Zeitabständen von längstens vier Jahren.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung als kantonale Tourismusorganisation.

##### **Art. 3**

Leistungsvereinbarung <sup>1</sup> Das zuständige Departement schliesst mit der kantonalen Tourismusorganisation eine jeweils auf längstens vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung ab.

<sup>2</sup> Diese stellt die effiziente Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts durch die kantonale Tourismusorganisation sicher und regelt die Modalitäten der Veranlagung und der Ausrichtung der Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation, der Mittelverwendung sowie das Berichtswesen und das Controlling.

#### **II. Beiträge**

##### **Art. 4**

Zusammensetzung der Beiträge Die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation setzen sich zusammen aus jährlichen Beiträgen des Kantons, der Gemeinden sowie der Beherbergungsbetriebe.

##### **Art. 5**

Beitrag des Kantons Der Kanton entrichtet einen jährlichen Beitrag von 450'000 Franken.

##### **Art. 6**

Beiträge der Gemeinden Die Gemeinden Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen und Stein am Rhein entrichten jährliche Beiträge von 4 Franken pro Einwohner. Die übrigen Gemeinden entrichten Beiträge von 2 Franken pro Einwohner.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Beherbergungsbetriebe entrichten jährliche Beiträge von 2 Franken pro Gast und Übernachtung. Der Beitrag kann auf den Gast überwält werden und muss in diesem Fall auf der Rechnung separat ausgewiesen werden.

Beiträge der  
Beherbergungs-  
betriebe

<sup>2</sup> Als Beherbergungsbetrieb gilt, wer kommerziell Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt anbietet, wie insbesondere Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, private Fremdenzimmer, Campingplätze, Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen, Massenlager, Bed and Breakfast-Betriebe, AirBnB-über Internet-Plattformen angebotene Unterkünfte und Bauernhöfe mit Übernachtungsangebot.

<sup>3</sup> Von der Beitragspflicht ausgenommen ist die Beherbergung von Jugendorganisationen, Behindertenorganisationen und Schulklassen sowie von Kindern bis 12 Jahre, ~~5 Behindertenorganisationen und der Bereich des Jugendsports.~~

### III. Veranlagung und Verwendung der Beiträge

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Beiträge der Gemeinden bemessen sich anhand der vom Kanton Schaffhausen jährlich publizierten Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres.

Bemessungs-  
grundlagen

<sup>2</sup> Die Beiträge der Beherbergungsbetriebe bemessen sich anhand der Selbstdeklaration der Beitragspflichtigen. Kommen diese der Deklarationspflicht nicht nach oder entsprechen ihre Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, wird die Beitragshöhe aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt.

<sup>3</sup> Verletzen Beherbergungsbetriebe vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe. Diese beträgt höchstens das Doppelte der gemäss Abs. 2 festgelegten jährlichen Beiträge.

<sup>4</sup> Als Pflichtverletzungen gelten namentlich die unterlassene oder mangelhafte Deklaration, die Auskunftsverweigerung oder die Nichtbezahlung der Abgabe während-innert dreier Monate trotz vorheriger schriftlicher Mahnung.

#### Art. 9

Die Beiträge gemäss Art. 6 und 7 werden durch die kantonale Tourismusorganisation veranlagt.

Zuständigkeit

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die Veranlagung der Beiträge und Strafabgaben durch die Veranlagungsverfügungen ~~der kantonalen~~ Tourismusorganisation können-kann mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

Rechtspflege

<sup>2</sup> Rekursentscheide des zuständigen Departements können mit Beschwerde beim Obergericht als Verwaltungsgericht angefochten werden. Rekurse an den Regierungsrat sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

#### Art. 11

Personen, die mit der Erhebung der Tourismusbeiträge betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Abgabepflichtigen verpflichtet.

Schweige-  
pflicht

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die kantonale Tourismusorganisation verwendet die Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung nach Art. 3.

Verwendung  
der Mittel

<sup>2</sup> Bei Zweckentfremdung der Beiträge fordert das zuständige Departement diese im Umfang der Zweckentfremdung zurück. Zurückgeforderte Beiträge verfallen zu Gunsten der Staatskasse.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 13**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin: